

1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 28.04.2014

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 28.04.2014 für den Friedhof der örtlichen Kirchen zu Thelkow / Ev. -Luth. Kirchengemeinde Thelkow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

geändert wird § 30 Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

geändert wird:

Abs. (10) Ganzflächige Abdeckungen der Grabstätten mit Stein oder steinähnlichem Material sind unzulässig. Die Abdeckung mit Folien, Kunststoffen, Kieselsteinen und anderen versiegelnden Materialien ist unzulässig. Teilabdeckungen aus Stein dürfen maximal 50 % der Gesamtfläche der Grabstätte bedecken.

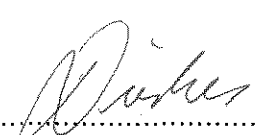
Inkrafttreten


- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 28.04.2014 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thelkow am: 12.05.2017

(Siegel)




.....
Gudrun Dierkes
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates


.....
Sebastian Gunkel (Pastor)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am... 22. Juni 2017